

Förderverein Astrid-Lindgren-Grundschule in Mahlow e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Astrid-Lindgren-Grundschule in Mahlow“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Sitz des Vereins ist Mahlow. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zossen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung -.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Schüler der Grundschule, insbesondere der künstlerischen und umweltfördernden Aktivitäten. Er unterstützt in diesem Rahmen inhaltlich und organisatorisch die Verwirklichung des Bildungsanliegens der Grundschule.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Unternehmen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, um die Ausbildung der Schüler zu verbessern.

Der Verein bemüht sich besonders um Kontakt zu Schulen mit gleichem Anliegen und versucht, ehemalige Schüler für eine vielfältige Mitwirkung im Sinne der Ziele des Vereins zu gewinnen.

Der Verein entwickelt und pflegt Kontakt zu anderen derartigen Vereinen und Stiftungen.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einen Anspruch auf Entschädigung noch auf Rückvergütung geleisteter Beiträge.

Die vom Förderverein angeschafften Spiel- und Einrichtungsgegenstände gehen in das Eigentum des Trägers der Grundschule über.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Zweck und den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Mit dem schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein, erkennt der Bewerber die jeweils gültige Satzung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, zum Ende eines Kalenderjahres
- durch förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung
- bei Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 € monatlich und ist einmal jährlich zum 01. März zu zahlen. Die Beiträge werden vorzugsweise im Einzugsverfahren, aber auch durch Bankabruf oder Überweisung erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 6 Organe und Beschlussfassung

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Ausschüsse zu bilden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung aus den Reihen der Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch den Vorsitzenden. Die jeweilige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich und können lediglich die tatsächlichen Aufwendungen, welche mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, erstattet bekommen.

Über Ausgaben aus dem Beitragsaufkommen und über sämtliche Anschaffungen entscheidet der Vorstand nach Dringlichkeit. Es dürfen nur Ausgaben geleistet werden, für die eine entsprechende Deckung auf dem Vereinskonto vorhanden ist.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und Schatzmeister gemeinsam einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zusammentreten

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn 25 v.H. der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

2. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a.) die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden
- b.) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Vereinsbuchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c.) die Entgegennahme des Kassen- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- d.) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e.) die Entlastung des Vorstandes
- f.) die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- g.) die Beratung und Beschlussfassung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenstände
- h.) die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- i.) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Verwendung von Überschüssen
- j.) Ausschluss von Mitgliedern bei groben Verstößen gegen die Satzung
- k.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, durch die Zahl der anwesenden Mitglieder.

4. Protokollierung

Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Anträge über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins stellen. Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzubringen und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen.

- a) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Zustimmung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins.

- b) Die Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszieles oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mahlow, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung des Fördervereins in der vorliegenden Form wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. März 2002 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.